

Übersichtstabelle für LOF-Anhängerbremsanlagen

Technische und rechtliche Voraussetzungen Bezeichnung	Lof bis 25 km/h Zum Verkehr zugelassen	Lof bis 40 km/h Zum Verkehr zugelassen	Lof über 40 km/h Zum Verkehr zugelassen	Lof bis 25 km/h Nicht zum Verkehr zugelassen (nur bis max. 18000 kg GG zulässig)
1. BBA	erf. > 1500 kg hzGG	erf. > 750 kg hzGG	erf. > 750 kg hzGG	erforderlich
1.1 BBA: auf alle Räder wirkend	> 5000 kg hzGG	erforderlich	erforderlich	erforderlich
1.2 BBA: erforderliche Verzögerung / Abbremsung	2 m/sec ²	~ 4,5 m/sec ² (45 %) ¹⁴	~ 4,5 m/sec ² (45 %) ¹⁵	2 m/sec ²
2. FBA: erf. Abbremsg.	18 % ^{9,16}	18 % ⁹	18 % ⁹	18 % ^{9,16}
3. Abreibbremse	> 1500 kg hzGG erforderlich ≤1500kg hzGG ¹³	erforderlich	erforderlich	erforderlich
4. Lastregelventil¹¹	erforderlich ^{1, 12}	erforderlich ^{1, 2}	erforderlich ^{1, 2}	erforderlich ^{1, 12}
5. ABV-Bremsanlage	zulässig	zulässig	erforderlich ¹⁵	zulässig
6. Bremsbetätigung auch bei Motorstillstand	erf. > 1500 kg hzGG	erf. > 750 kg hzGG	erf. > 750 kg hzGG	erforderlich
Art der BBA				
7. Ungebremst	bis 1500 kg hzGG	bis 750 kg hzGG	bis 750 kg hzGG	nicht zulässig
8. Auflaufbremse	zulässig ³	bis 3500 kg hzGG ³	bis 3500 kg hzGG ³	bis 3500 kg HG ³
9. Unabhängig vom Zug-FZ zu betätigen (mechanisch)	bis 8000 kg hzGG ¹⁰	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
10. Druckluftbremse	zulässig ⁵	erforderlich ⁶	erforderlich ⁶	zulässig ⁵
11. Hydraulische Bremse allgemein	zulässig ⁴	nicht zulässig	nicht zulässig	zulässig ⁴
11.1 Hydraulische Bremse ohne Druckspeicher	bis max. 12000 kg hzGG ^{4, 7}	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
11.2 Hydraulische Bremse mit Druckspeicher	zulässig ^{4, 8}	nicht zulässig	nicht zulässig	bis 12000 kg ^{4, 8}

Abkürzungen, Zeichenerklärung und Fußnoten

BBA = Betriebsbremsanlage
 FBA = Feststellbremsanlage
 hzulGG = höchst zulässiges Gesamtgewicht
 GG = Gesamtgewicht
 HG = Höchstgewicht

Fußnoten

- 1 Ausgenommen, wenn h_zGG und Eigengewicht nahezu gleich sind und bei Auflaufbremsanlagen;
- 2 ALB-Regelung erforderlich, sofern keine ABV-Bremse vorhanden ist;
- 3 Gewichtsverhältnisse beachten = Gesamtgewicht des Anhängers max. höchst zul. GG der Zugmaschine;
- 4 Betätigung über Betriebsbremsanlage des Zugfahrzeuges;
- 5 Ein- oder Zweileiterdruckluftbremse;
- 6 Nur Zweileiterdruckluftbremse;
- 7 Nur zulässig, mit zusätzlicher Sibrazugbremsanlage des Anhängers gem. Fußnote 10, welche vom Zugfahrzeug aus betätigt werden kann und wenn damit eine Verzögerung von mind. 2 m/sec^2 erreicht wird.
Auflage: „Die mechanische Sibrazugbremsanlage des Anhängers muss vom Lenkerplatz des Zugfahrzeuges aus betätigt werden können“;
- 8 Auflage: „Vor jeder Fahrt muss die Betriebsbremsanlage des Zugfahrzeuges zur Befüllung des Druckspeichers voll betätigt werden“;
- 9 Sofern eine Betriebsbremsanlage vorgeschrieben ist; Mit einer Betätigungseinrichtung, die auf alle Räder einer Achse wirkt;
- 10 Mechan. Seilzugbremse (Umsteckbremshebel-/Sibrazug-Bremse mit Abreißsicherung);
- 11 Lastregelventil: immer am Anh., da nur so z.B. beim Ziehen v. >1 Anh. eine lastabh. Regelung jedes Einzel-FZ möglich ist;
- 12 Muss keine ALB-Regelung sein;
- 13 nicht erforderlich für Anhänger mit nur einer Achse oder mit zwei Achsen, deren Radstand 1 m nicht übersteigt, und die entweder mit dem Zugfahrzeug außer durch die Anhängerdeichsel auch durch eine Sicherungsverbindung (§ 13 Abs. 5) verbunden werden können;
- 14 Bremsanlagen $> 25 \text{ km/h}$ müssen der Anlage 1f KDV entsprechen, ALB-Regelung erforderlich;
- 15 $> 40 \text{ km/h}$ ist die Erfüllung der ECE-R-Nr. 13 bzw. der EU-Richtlinie 71/320/EWG nachzuweisen, ABV-Bremsanlage erforderlich;
- 16 Ausnahmegenehmigung bis max. 12000 kg h_zulGG möglich für Anhänger mit Spezialaufbauten, wo eine gemeinsame Betätigungseinrichtung nicht möglich ist, wie z.B. Holzrückeanhänger mit Boogieachsen;